

CDU-Fraktion Billerbeck | Lange Str. 11 | 48727 Billerbeck

Frau Bürgermeisterin  
Marion Dirks  
Markt 1  
48727 Billerbeck



**CDU** Billerbeck

Marco Lennertz

Fraktionsvorsitzender im Stadtrat der Stadt  
Billerbeck

Telefon: 02543 361 08 55

Fax: 02543 361 08 55

E-Mail: marcolennertz@web.de



Billerbeck, den 15.03.2023

#### Antrag zur Überprüfung der Gestaltungssatzung

hier: § 14 Abs. 2 Dachüberstände und sonstiges Dachinventar

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

bitte nehmen Sie den vorgenannten Antrag mit in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung auf. Der Rat der Stadt Billerbeck möge beschließen den § 14 Abs. 2 der Gestaltungssatzung zu überprüfen und nach Möglichkeit den prozentualen Ansatz zum Ausbau der Solar- und Photovoltaikanlagen auf innerstädtischen Dachflächen **deutlich** auszuweiten oder die prozentuale Begrenzung aufzuheben. Des Weiteren sollte eine Überprüfung **für denkmalgeschützte Gebäude** im gesamten städtischen Gebiet vorgenommen werden. **Dabei sollte das Ziel verfolgt werden, Solar- und Photovoltaikanlagen auch auf solchen Dächern zu ermöglichen.**

#### Zur Begründung:

Der vorgenannte Paragraph regelt die Zulässigkeit von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern innerhalb des von der Gestaltungssatzung definierten Gebietes. Konkret heißt es im § 14 Abs. 2 dazu:

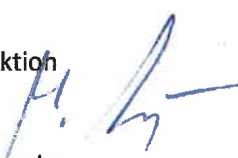
(2) Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind nur zulässig, wenn sie als In-Dach oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche errichtet werden und die Firstlinie nicht überschreiten. Solar- und Photovoltaikanlagen müssen als eine zusammenhängende Fläche ausgebildet werden und einen Mindestabstand von 1,00 m zum Dachfirst, zur Traufe und zum Ortsgang einhalten. Sie sind auf vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dächern auf maximal **20 % der Dachfläche zu beschränken**. Eine geringfügige Überschreitung ist zulässig, sofern eine symmetrische Anordnung der Module dies notwendig macht. Auf der vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dachfläche sind Solar- und Photovoltaikanlagen auf die Gliederung der Dachgauben, -einschnitte bzw. -fenster abzustimmen; ein Überschreiten der äußeren Kanten der Dachaufbauten ist unzulässig.

Der Umstand des Paragraphen scheint aus der Zeit gefallen zu sein und wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Im Zeitalter der Energiewende in Verbindung mit dem gewollten Ausbau von erneuerbaren Energien ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig den Paragraphen zu überarbeiten und den prozentualen Anteil deutlich zu erhöhen bzw. auf eine Begrenzung zu verzichten.

Vor allem möchten wir den Menschen innerhalb des Plangebietes ermöglichen, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen und nach Möglichkeit sich so aufzustellen, dass regenerative Energien vollumfänglich genutzt werden können.

Darüber hinaus sollte über die Denkmalbehörden geprüft werden, inwieweit eine Ausweitung auch auf solche Gebäude außerhalb des Plangebietes der Gestaltungssatzung möglich ist, bzw. die Möglichkeit besteht auf denkmalgeschützten Gebäuden entsprechende Anlagen zu ermöglichen.

Für die CDU-Fraktion  
Ihr  
Marco Lennertz  
Fraktionsvorsitzender



Ihr  
Matthias Ahlers  
stellv. Fraktionsvorsitzender